KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1992

über die Ermächtigung der Französischen Republik zur Einführung von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Bananen mit Ursprung in der Republik Kamerun und der Republik Côte d'Ivoire

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(92/554/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 15. September 1989 unterzeichnete Vierte AKP—EWG-Abkommen [1], nachstehend „Abkommen" genannt, und insbesondere auf die Artikel 177 und 178 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Protokoll Nr. 4 des Abkommens sowie in der Verordnung (EWG) Nr. 3705/90 des Rates [2] werden die Durchführungsmodalitäten für die in dem Abkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen festgelegt.

Die französische Regierung ersuchte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 26. November 1992 gemäß Artikel 178 Absatz 3 des Abkommens um die Ermächtigung, die Einfuhren von Bananen mit Ursprung in Kamerun und Côte d'Ivoire zu beschränken.

Die französischen Behörden machten eine Störung des französischen Marktes geltend, die in den letzten Wochen durch die Einfuhren von Bananen aus Kamerun und Côte d'Ivoire hervorgerufen wurde, welche die Aufnahmefähigkeit des Marktes und die traditionellen Lieferungen aus Guadeloupe und Martinique überstiegen.

Die von der Kommission erbetenen zusätzlichen Auskünfte bestätigten, daß in den letzten Wochen nicht nur die Verbraucherpreise, sondern auch die Preise in den Anbaugebieten erheblich zurückgegangen waren. Die Folge sind außerordentliche Absatzschwierigkeiten bei Bananen aus Guadeloupe und Martinique, so daß eine Verschlechterung der Situation dieses Sektors in den betreffenden Regionen droht.

Die besonders kritisch finanzielle Situation, die für die Erzeuger dieser Region dadurch entsteht, rechtfertigt die Genehmigung von Dringlichkeitsmaßnahmen.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, die Französische Republik zu ermächtigen, Maßnahmen zur Marktregulierung zu treffen.

Durch eine Beschränkung der Einfuhren von Bananen mit Ursprung in Kamerun und Côte d'Ivoire auf die traditionellen Handelsströme läßt sich die Störung beseitigen und gleichzeitig die Tragweite dieser Maßnahme auf das unbedingt Notwendige beschränken —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, im Monat Dezember 1992 die Einfuhren von frischen Bananen des KN-Codes ex 0803 00 10 mit Ursprung in Kamerun und Côte d'Ivoire in ihr Gebiet auf die Höhe der Mengen zu beschränken, die aus diesen Ländern im Vergleichsmonat im Laufe der drei letzten Jahre eingeführt wurden.

Artikel 2

Die Französische Republik teilt der Kommission die zur Durchführung dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1992.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 2. Dezember 1992

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 229 vom 17. 8. 1991, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 358 vom 21. 12. 1990, S. 4.